

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag u. Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

**N. 123.**

Dienstag, den 18. October

**1881.**

### Bekanntmachung.

Obgleich im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft in Fabriken und den ihnen gleichstehenden Betriebsstätten nicht selten jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so sind doch, der mehrfachen Aufforderungen ungeachtet, nur in wenigen Fällen die vorschriftsmäßigen Anzeigen eingegangen.

Unter Bezug auf den Erlaß, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend, vom 25. October 1879 ergeht daher an die Herren Bürgermeister von Aue, Grünhain und Johannegeorgenstadt und sämtliche Herren Gemeindevorstände des Bezirks die Weisung, etwaige rückständige Anzeigen von den betreffenden Arbeitgebern schleunigst zu erfordern und sämtliche Anzeigen, sowie die über etwaige künftige Veränderungen zu erstattenden nach geschbehener Prüfung baldigst anher einzureichen.

Da die Controle über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken zunächst den Ortspolizeibehörden zusteht, so werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände veranlaßt, auch selbst genaue Listen über die in ihrem Bezirke zur Beschäftigung gelangenden jugendlichen Fabrikarbeiter zu führen und darüber zu wachen, daß den Vorschriften in §§ 135—138 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 und §§ 19, 20 der Ausführungsverordnung vom 15. November 1878 allenthalben nachgegangen werde.

Schwarzenberg, am 12. October 1881.

**Die königliche Amtshauptmannschaft.**  
Freiherr von Wirting.

Dr. A.

### Bekanntmachung.

Im Monat September c. betrug im Hauptmarktorthe Schwarzenberg die Durchschnittspreise für Fourageartikeln

8	Marl	41	Pf.	für	1	Centner	Haser,	
3	=	97	=	=	1	=	Heu	und
2	=	63	=	=	1	=	Stroh.	

Anordnungsgemäß wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,**  
am 15. October 1881.  
Freiherr von Wirting. St.

### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Julius Gustav Tittel, in Firma Julius Tittel in Eibenstock, wird, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat, auf Antrag des Gemeinschuldners in Gemäßheit des § 5 der Konkurs-Ordnung heute am 14. October 1881, Nachmittags 5<sup>30</sup> Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Carl Gustav Müller in Eibenstock wird zum Concursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. December 1881 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

**den 11. November 1881, Vormittags 10 Uhr**

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

**den 20. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr**

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. November 1881 Anzeige zu machen.

**Königliches Amtsgericht zu Eibenstock,**

am 14. October 1881.

**Verste.**

Beglaubigt: Jugekt, Orschr.

### Bekanntmachung,

die Reichstagswahl betreffend.

Im Anschluß an die unterm 22. Septbr. a. c. erlassene Bekanntmachung wird zur Nachachtung für die hiesigen Wähler folgendes veröffentlicht: Für den ersten der beiden hiesigen Wahlbezirke (Häuser No. 1 bis mit 200 des Brandcatasters) ist als Wahllocal das im Parterre des Rathhauses gelegene Rathszimmer, und als Wahlvorsteher der unterzeichnete Bürgermeister, als Stellvertreter Herr Stadtrath Carl August Seifert, dagegen für den zweiten hiesigen Wahlbezirk (Häuser No. 201 bis 387 der Abthlg. A und No. 1 bis 49 der Abthlg. B) als Wahllocal das im Parterre der hie-

sigen Bürgerschule befindliche Schuldirectorialzimmer, als Wahlvorsteher der stellvertretende Bürgermeister Herr Schichtmeister Hermann Gustav Poller und als dessen Stellvertreter Herr Stadtrath Louis Lorenz bestellt worden.

Die Wahlhandlung selbst findet

**Donnerstag, den 27. October a. c.,**

von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr statt, das Wahlrecht ist von jedem Wähler in Person durch Abgabe eines Stimmzettels zur Einlegung in die Wahlurne auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und so zusammengefaltet sein, daß der darauf verzeichnete Name von Außen nicht erkennbar ist, auch dürfen sie nicht mehr als einen Namen, auch keine Unterschrift enthalten, wogegen sie den Namen des zu Wählenden mit genügender Deutlichkeit, und so, daß kein Zweifel über die Person möglich ist, enthalten müssen.

Johannegeorgenstadt, den 14. October 1881.

**Der Bürgermeister.**  
Böckmann.

### Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit von § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der Verordnung vom 23. September 1879 von der unterzeichneten Behörde ein Verzeichniß der in dem hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschwornenamt berufen werden können (Urliste) aufgestellt worden ist, liegt dasselbe vom 19. October d. J. an auf hiesiger Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus und können Einwendungen gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer einwöchigen Frist von dem gedachten Zeitpunkte an schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei der hiesigen Rathsexpedition erhoben werden. Unter Hinweis auf die unter unten beigedruckten gesetzlichen Bestimmungen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Johannegeorgenstadt, den 15. October 1881.

**Der Stadtrath.**  
Böckmann.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen;

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.